



Rat der
Europäischen Union

076057/EU XXVII. GP
Eingelangt am 11/10/21

Brüssel, den 11. Oktober 2021
(OR. en)

12260/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0221 (NLE)

MAMA 152
MED 41
EG 4

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf einer EMPFEHLUNG DES ASSOziATIONSRAtes EU-ÄGYPTEN
zur Verlängerung der Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten

12260/21

CAS/cw/mfa

RELEX.2.B

DE

ENTWURF

**EMPFEHLUNG Nr. .../2021
DES ASSOZIATIONS RATES EU-ÄGYPTEN**

vom ...

zur Verlängerung der Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten

DER ASSOZIATIONS RAT EU-ÄGYPTEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits¹ (im Folgenden "Abkommen") wurde am 25. Juni 2001 unterzeichnet und ist am 1. Juni 2004 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 76 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, zweckdienliche Empfehlungen auszusprechen.
- (3) Nach Artikel 86 des Abkommens treffen die Vertragsparteien die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen dafür, dass die Ziele des Abkommens verwirklicht werden.
- (3) Auf der Tagung des Assoziationsrates vom 25. Juli 2017 legten die Europäische Union und Ägypten Partnerschaftsprioritäten gemäß der Empfehlung Nr. 1/2017 des Assoziationsrates EU-Ägypten² für den Zeitraum 2017-2020 als Richtschnur für die Partnerschaft fest.

¹ ABl. EU L 304 vom 30.9.2004.

² Empfehlung Nr. 1/2017 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 25. Juli 2017 zur Festlegung der Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten (ABl. EU L 255 vom 3.10.2017, S. 26).

- (5) Im Anschluss an ein Schreiben der Europäischen Union haben sich beide Vertragsparteien darauf geeinigt, dass bis zur Festlegung neuer aktualisierter Partnerschaftsprioritäten die Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten als Referenzdokument für die Konsolidierung der Partnerschaft verlängert werden sollte.
- (4) Artikel 10 der Geschäftsordnung des Assoziationsrates sieht vor, dass mit Zustimmung der Vertragsparteien im Zeitraum zwischen den Sitzungen Empfehlungen im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen werden können —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

Der Assoziationsrat empfiehlt im Wege des schriftlichen Verfahrens, die Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten, die auf der Tagung des Assoziationsrates vom 25. Juli 2017 festgelegt wurden, zu verlängern, bis der Assoziationsrat neue aktualisierte Partnerschaftsprioritäten annimmt.

Artikel 2

Diese Empfehlung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Assoziationsrates

EU-Ägypten

Der Präsident